





- (3) Bei der Erteilung der Nutzungserlaubnis geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Abschlusses der Online-Buchung abgestellt.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Nutzungsberechtigten, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **§ 8**

### **Antragsvoraussetzungen**

- (1) Die Nutzung der mobilen Plakatträger kann nur per Online-Verfahren beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

## **§ 9**

### **Zulässige Werbeplakate**

- (1) Die mobilen Plakatträger können genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die nur in einem Stadtteil in Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören zu einem der folgenden Bereiche:
  1. Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege und Förderung des Einzelhandelsstandortes, wenn jeweils ein Stadtteilbezug vorliegt.
  2. Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wenn sie jeweils in einem Stadtteil stattfinden.

Nicht dazugehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

## **§ 10 Umfang der Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Die mobilen Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten in der Größe DIN A2 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
  - (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Pakete zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner mobiler Plakatträger, ist nicht möglich.
  - (3) Die Nutzungsberechtigten bauen die mobilen Plakatträger an den vorgegebenen Standorten selbst auf. An jedem Standort darf nur ein mobiler Plakatträger aufgestellt werden.
  - (4) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der letzten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen.“
8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.
9. Nach Teil 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz oder das Paket bereits an Dritte vergeben ist oder entgegen § 1 Absatz 6 für dieselbe Veranstaltung bereits eine andere Nutzungserlaubnis nach dieser Satzung beantragt oder gewährt wurde.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 13 Absatz 2)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:

1. zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4 oder § 9),
2. unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Absatz 4 oder § 7 Absatz 4),
3. Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis oder
4. Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.“

13. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „für“ gestrichen.
14. Der Anlage zur Plakatierungssatzung (Plakatstandortverzeichnis) wird die aus dem Anhang ersichtliche Nummer 4 angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am am 1. April 2018 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister